

An das

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Straße 4

35390 Gießen

– per besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) –

EINGEGANGEN BEI GERICHT
02.12.2025

Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

des

Herrn **Elias Eilers**, Inhaber der Fahrschule „**Fahrschule Eilers**“ Ludwigstraße 27, 35390 Gießen

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ritter & Kollegen, Friedrichstraße 18,
35390 Gießen

gegen

den Landkreis Gießen – Ordnungsamt –, vertreten durch den Landrat, Kreisverwaltung
Gießen, 35037 Gießen

– Antragsgegner –

wegen: Aufhebung der Fahrschulerlaubnis; Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Namens und im Auftrag des Antragstellers wird beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28.10.2024 (zugestellt am 30.10.2024) wiederherzustellen;
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller ist seit Jahren Fahrlehrer und Inhaber der Fahrschule Eilers. Mit Bescheid vom 22.05.2018, geändert am 16.04.2021, wurde ihm die Fahrschulerlaubnis für die Klassen BE und A erteilt. Nachdem das Finanzamt Gießen dem Antragsgegner mitgeteilt hatte, zu Lasten des Antragstellers bestünden Steuerrückstände, hörte der Antragsgegner den Antragsteller mit Schreiben vom 11.10.2024 zu einer beabsichtigten Aufhebung sowie zur Anordnung der sofortigen Vollziehung an.

Beweis: Anlage A2

Mit Bescheid vom 28.10.2024 hob der Antragsgegner die Fahrschulerlaubnis mit der Begründung auf, die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sei nicht mehr gegeben und ordnete zugleich die sofortige Vollziehung an.

Beweis: Anlage A1

II.

Es fehlt an einer tragfähigen Grundlage für die Annahme der Unzuverlässigkeit i.S.d. § [...]. Die Anknüpfung an rein wirtschaftliche Gesichtspunkte (vermeintliche Steuerrückstände; angeblich verspätete Erklärungen) sagt nichts über die Qualität des Fahrschulbetriebs und die pädagogische Eignung des Antragstellers aus. Der Antragsgegner stellt spekulative Behauptungen auf (u.a. Barzahlungen an Mitarbeiter, umfangreiche Bareinnahmen, Auslandsüberweisungen), die der Antragsteller insoweit vollumfänglich bestreitet. Zudem ist die Rechtmäßigkeit steuerlicher Festsetzungen im Fahrerlaubnisrecht nicht inzident zu überprüfen; es besteht ein eigenes Steuerverfahren.

Dem Antragsteller drohen durch die Aufhebung der Fahrerlaubnis existenzielle Nachteile: Der Fahrschulbetrieb bildet seine einzige Lebensgrundlage; er beschäftigt zwei Angestellte, deren Anstellung durch die Entziehung gefährdet wäre, weil der Antragsteller sodann dazu gezwungen wäre, ihnen gegenüber die betriebsbedingte Kündigung auszusprechen.

Weiter ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht hinreichend individualisiert begründet. Standardfloskeln zu „Gefahren anwachsenden Rückstands“ genügen gerade nicht.

III.

Die Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus; die aufschiebende Wirkung der Klage ist wiederherzustellen.

IV.

Von der Erhebung der Klage in der Hauptsache wird zunächst noch abgesehen.

Gießen, den 02.12.2024

Dr. iur. Ritter

Rechtsanwalt

Hinweis des JPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 02.12.2024 ordnungsgemäß über das beA eingereicht wurde und mit einer einfachen Signatur nach § 55a Abs. 3 VwGO versehen ist.

Hinweis des JPA: Vom Abdruck der maßgeblichen Vorschriften wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Landkreis Gießen. – Ordnungsamt –

Kreisverwaltung Gießen
Kreishausplatz 1
35037 Gießen

Aufhebung der Fahrschulerlaubnis gem. § [...]; Anordnung der sofortigen Vollziehung

B e s c h e i d

1. Die dem Herrn **Elias Eilers**, Ludwigstraße 27, 35390 Gießen, erteilte **Fahrschulerlaubnis** (Klassen BE und A, Ersterteilung **22.05.2018**, Änderungsbescheid **16.04.2021**) wird gemäß **§ [...]** **aufgehoben**.
2. Die **sofortige Vollziehung** der Ziffer 1 wird gemäß **§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO** **angeordnet**.
3. Die **Kosten** des Verfahrens trägt der Erlaubnisinhaber; Gebühren: 350,00 €;
Auslagen: 28,45 €.

Gründe

I.

Mit Schreiben des Finanzamts Gießen vom 04.10.2024 wurde uns mitgeteilt, zu Ihren Lasten, dem Erlaubnisinhaber, bestünden erhebliche Steuerrückstände. Die Beitreibung sei erfolglos geblieben. Weitere Ermittlungen ergaben, dass Sie Ihren steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommen. Im Zeitraum von acht Wochen (August bis Oktober 2024) erhöhten sich die Steuerrückstände um 39.621,59 €. Zwei Eintragungen im Schuldnerverzeichnis erfolgten, weil Sie als Erlaubnisinhaber die Vermögensauskunft nicht abgegeben hätten.

Im Übrigen hätten Sie Barzahlungen an Mitarbeiter vorgenommen, nicht nach ordentlichen buchhalterischen Standards abgewickelte Bargelder entgegengenommen und Auslandsüberweisungen getätigt.

Sie wurden mit Schreiben vom 11.10.2024 angehört. Eine substantielle Entgegnung ist nicht erfolgt. Sie legten weder einen tragfähigen Konsolidierungsplan vor noch leisteten Sie fällige (Rück-)Zahlungen an das Finanzamt Gießen.

II.

Rechtsgrundlage ist § [...]. Danach ist die Fahrschulerlaubnis aufzuheben, wenn [...].

Gemäß § [...] ist die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind gewerberechtlicher Natur; sie umfassen die ordnungsgemäße Erfüllung steuerlicher Zahlungs- und Erklärungspflichten. Daran fehlt es hier. Wiederholte, gröbliche Pflichtverletzungen belegen den Wegfall der Zuverlässigkeit.

Die Aufhebungsentscheidung war daher auszusprechen (§ [...]); Ermessensfehler scheiden aus. Mildere Mittel (Auflagen, befristete Maßnahmen) sind nicht vorgesehen.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird wie folgt begründet:

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Steuerrückstände des Erlaubnisinhabers weiter erheblich ansteigen. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, die fehlende Kooperation mit der Finanzverwaltung, die Nichteinhaltung von Ratenvereinbarungen sowie nicht abgegebene Steuererklärungen belegen eine fortdauernde Gefährdung des öffentlichen Interesses an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Abgabepflichten. Nur die sofortige Vollziehung verhindert eine weitere Vergrößerung der Rückstände.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erhoben werden.

Gießen, den 28.10.2024

Im Auftrag

Schneider

Amtsrat

Hinweis des JPA: Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid am 30.10.2024 wirksam mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Hinweis des JPA: Vom Abdruck der maßgeblichen Vorschriften wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Landkreis Gießen – Ordnungsamt –
– Anhörung –

Gießen, den 11.10.2024

B e t r e f f: Aufhebung Ihrer Fahrschulerlaubnis

Sehr geehrter Herr Eilers,

uns wurde vom Finanzamt Gießen durch Schreiben vom 04.10.2024 mitgeteilt, dass Sie erhebliche Steuerrückstände aufweisen. Zudem kommen Sie Ihren steuerlichen Erklärungspflichten nicht nach. Innerhalb von acht Wochen sind Ihre Rückstände um 39.621,59 € angestiegen. Außerdem bestehen Eintragungen im Schuldnerverzeichnis infolge der Nichtabgabe der Vermögensauskunft. Zudem hätten sich Unregelmäßigkeiten bei Ihren Finanzflüssen (insbesondere Annahme größerer Bargeldmengen, Auslandsüberweisungen u.a.) ergeben.

Wir beabsichtigen daher, Ihre Fahrschulerlaubnis gemäß § [...] aufzuheben und die sofortige Vollziehung anzuordnen. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit, sich bis zum 25.10.2024 zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider

Amtsrat

Hinweis des JPA: Es ist davon auszugehen, dass dieses Schreiben dem Antragsteller am 12.10.2024 zugeht.

Hinweis des JPA: Vom Abdruck der maßgeblichen Vorschriften wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Insolvenzgerichtsbeschluss

AG Gießen, Beschluss vom 15.11.2024 – 13 IN 422/24

(...)

beschlossen:

Über das Vermögen des Schuldners Elias Eilers wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Korn bestellt. Die selbständige Tätigkeit des Schuldners ist bis auf Weiteres einzustellen; über die Fortführung wird im Rahmen eines Sanierungsplans entschieden.

(...)

Gründe:

(...)

Hinweis des JPA: Vom weiteren Abdruck wird abgesehen. Dieser ist für die Prüfung nicht relevant.

Verwaltungsgericht Gießen

Geschäfts-Nr.: 8 L 4698/24.GI (bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0641 / 200-0 Durchwahl: 0641 / 200-510 Fax: 0641 / 200-4005

Datum: 03.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Eilers ./ Landkreis Gießen – Ordnungsamt – Az.: 8 L 4698/24.GI

bitten wir binnen 14 Tagen um Stellungnahme zum Eilantrag.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Gericht beabsichtigt, nach § 87a Abs. 2, 3 VwGO durch den Berichterstatter zu entscheiden. Teilen Sie mit, ob Einverständnis besteht.

Das Gericht beabsichtigt weiter, mit den Beteiligten am 16.12.2024 um 14.00 Uhr einen telefonischen Termin zu vereinbaren, um die Sach- und Rechtslage zu erörtern. Es wird um Rückmeldung gebeten, ob dieser Termin Ihrerseits wahrgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Kremer

Richter am Verwaltungsgericht (Berichterstatter)

Hinweis des JPA: Es ist davon auszugehen, dass dieses gerichtliche Schreiben dem Antragsgegner am 04.12.2024 zugestellt wurde.

Landkreis Gießen – Ordnungsamt – Rechtsamt

An das

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Straße 4

35390 Gießen

Gießen, den 06.12.2024

– Antragserwiderung –

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Eilers ./.. Landkreis Gießen – Ordnungsamt –

Az.: 8 L 4698/24.GI

beantragt der Antragsgegner,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die angegriffene Entscheidung ist rechtmäßig. Die Zuverlässigkeit des Antragstellers nach § [...] ist nachhaltig entfallen. Mehrfache gröbliche Verletzungen seiner steuerrechtlichen Pflichten liegen vor: steigende Steuerrückstände (Anstieg um 39.621,59 € binnen acht Wochen), Nichteinhaltung von Ratenvereinbarungen, Nichtabgabe von Steuererklärungen sowie Eintragungen im Schuldnerverzeichnis wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft. Der Antragsteller verhält sich gegenüber der Finanzbehörde nicht kooperativ.

Beweis: Auskunft des Finanzamts Gießen (Anl. B1, B2)

Die Begründung der sofortigen Vollziehung genügt § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt vor: Nur durch sofortige Vollziehung lässt sich ein weiterer Anstieg der Rückstände verhindern.

Im Übrigen wird mitgeteilt, dass der Telefontermin am 16.12.2024 um 14.00 Uhr diesseits wahrgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Mertens Oberrechtsrat

Hinweis des JPA: Der Schriftsatz ist bei Gericht formgerecht noch am selben Tag eingegangen. Er wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsstellers durch Verfügung des Gerichts vom 07.12.2024 am 09.12.2024 zugestellt mit der Bitte um Mitteilung, ob Einverständnis für eine Entscheidung durch den Berichterstatter besteht. Zugleich regte das Gericht auch gegenüber dem Antragsteller eine telefonische Erörterung für den 16.12.2024 an.

Auskunft des Finanzamts Gießen

(...)

– Einkommensteuer 2022: 27.845,13 € (rückständig)

– Umsatzsteuer 2023: 31.502,88 € (rückständig)

– Säumniszuschläge/Zinsen: 7.213,58 €

Summe zum 01.08.2024: 66.561,59 €

Summe zum 01.10.2024: 106.183,18 €

Anstieg binnen acht Wochen: 39.621,59 €

– Mehrfache Pfändungsversuche erfolglos

– Ratenzahlungsabrede nicht eingehalten

– Steuererklärungen 2023/2024 nicht abgegeben

Weiterer Vermerk: Dem Finanzamt wurden im Übrigen u.a. Barzahlungen an Mitarbeiter, umfangreiche Bareinnahmen im oberen vierstelligen Bereich sowie verdächtige Auslandsüberweisungen an Konten in Nicht-EU-Staaten bekannt.

Auszug Schuldnerverzeichnis

- Eintragung vom 12.09.2024: Nichtabgabe Vermögensauskunft (§ 802c ZPO)
- Eintragung vom 27.10.2024: Nichtabgabe Vermögensauskunft (wiederholt)

Hinweis des JPA: Von der Richtigkeit der Angaben ist auszugehen.

Gießen, den 13.12.2024

An das Verwaltungsgericht Gießen

Replik in dem Rechtsstreit

Az.: 8 L 4698/24.GI

Der Antragsteller bestreitet, gegenüber dem Finanzamt nicht kooperativ gehandelt zu haben.

Der Antragsteller befindet sich jedoch seit 15.11.2024 in Privatinsolvenz (AG Gießen, Az. 13 IN 422/24).

Beweis: Anlage A3

Daher ist es dem Antragsteller derzeit nicht möglich, seinen steuerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Insolvenzverwalter hat angeordnet, dass der Antragsteller den Fahrschulbetrieb vorläufig ruhen lassen muss, aber eine Sanierung in Aussicht gestellt. Zahlungen an das Finanzamt sind seit Oktober 2024 nicht erfolgt; dies liegt jedoch in der Verantwortung des Verwalters, nicht des Antragstellers.

Der Antragsteller bestreitet weiter ausdrücklich die vom Antragsgegner behaupteten Barzahlungen und Auslandsüberweisungen.

Der Insolvenzverwalter hat zudem eine Sanierungsoption in Aussicht gestellt. Gerade deshalb ist der Sofortvollzug unverhältnismäßig: Ohne Fortführungsmöglichkeit der Fahrschule lassen sich Rückstände nicht abbauen („Binsenweisheit“). Etwaige Zahlungsstockungen nach Insolvenzeröffnung sind dem Antragsteller nicht zuzurechnen.

Die Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus. Ohne Betrieb steigern sich Schulden zwangsläufig.

Dem telefonischen Erörterungstermin am 16.12.2024, 14.00 Uhr wird zugestimmt.

Dr. iur. Ritter

Rechtsanwalt

Hinweis des JPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz samt Insolvenzbeschluss als Anlage form- und fristgerecht bei Gericht einging.

Verwaltungsgericht Gießen

Vermerk / Protokoll

Az.: 8 L 4698/24.GI

Telefonische Erörterung am 16.12.2024 durch den Berichterstatter mit den Verfahrensbevollmächtigten. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

(...)

Die Beteiligten erklären ihr Einverständnis, dass gemäß § 87a Abs. 2, 3 VwGO durch den Berichterstatter entschieden wird.

Laut diktiert, vorgesprochen und genehmigt.

Kremer

Richter am Verwaltungsgericht

Hinweis des JPA: Es ist davon auszugehen, dass das Einverständnis schriftlich bestätigt wurde (Schriftsatz des Antragstellers bei Gericht eingehend am 18.12.2024, Schriftsatz des Antragsgegners bei Gericht eingehend am 19.12.2024).

Hinweis des JPA: Mit Schriftsatz vom 24.02.2025 erklärte der Antragsteller schriftsätzlich an Eides statt, dass der Insolvenzverwalter seit Oktober 2024 keine Zahlungen an das Finanzamt mehr geleistet habe und die von dem Antragsgegner angesprochenen Gelder von ihm, dem Antragsteller, ordnungsgemäß versteuert worden seien. Vom Abdruck dieses formgerecht bei Gericht eingegangenen Schriftsatzes wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser den angegebenen Inhalt hat.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sie ergeht am **25.02.2025**. Soweit erforderlich, sind die Namen der (weiteren) Richter zu fingieren. Von den in der VwGO vorgesehenen Möglichkeiten, die Sachverhaltsdarstellung und rechtlichen Erwägungen wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Eine Streitwertfestsetzung ist nicht anzufertigen. Wird eine Rechtsmittelbelehrung für erforderlich gehalten, so genügt die Bezeichnung der Art des Rechtsbehelfs und der einschlägigen Normen.
2. Es ist davon auszugehen, dass die gerichtliche und behördliche Zuständigkeit gewahrt ist.
3. Formalien (Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Wird eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass sie ohne Erfolg geblieben ist.
4. Nicht abgedruckte Schreiben, Berichte und sonstige Schriftstücke haben den vorgetragenen Inhalt.
5. Wird die Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gehör gewährt worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
6. Es ist davon auszugehen, dass ggf. erforderliche Anhörungen erfolgt sind; Zuständigkeiten sind gewahrt.
7. Für etwaige verwaltungsverfahrenrechtliche, verwaltungsvollstreckungsrechtliche oder verwaltungszustellungsrechtliche Fragen sind die entsprechenden Bundesgesetze (VwVfG, VwVG, VwZG) entsprechend anzuwenden.
8. Soweit im Aufgabentext oder im Anhang Vorschriften genannt werden, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es auf sie nicht an.
9. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen.

Anlage 1: Auszüge aus dem Fahrlehrergesetz (FahrlG)

§ 18 Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis (Auszug)

(1) ¹Die Fahrschülerlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet hat und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die Pflichten nach § 29 nicht erfüllen kann,
3. der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse besitzt, für die er die Fahrschülerlaubnis beantragt,
4. der Bewerber mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschülerlaubnis hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,
5. der Bewerber erfolgreich an einem Lehrgang von mindestens 70 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft teilgenommen hat,
6. der Bewerber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung in der betreffenden Fahrerlaubnisklasse bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung hat.

²Unzuverlässig im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen.

(2) ¹Ist der Bewerber eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, wird die Fahrschülerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die durch Gesetz, Satzung oder durch Einzelprokura zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt, zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. ²Die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person muss nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung der beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass die Pflichten nach § 29 erfüllt werden.

(3) Die Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 1 Nummer 5 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur betriebswirtschaftlichen Leitung einer Fahrschule befähigt ist.

§ 34 Rücknahme und Widerruf der Fahrschülerlaubnis (Auszug)

(1) ¹Die Fahrschülerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 18 nicht vorgelegen hat und nachträglich keine Ausnahme nach § 54 Absatz 1 erteilt worden ist. ²Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrschülerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 18 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz, Nummer 2, 3 und 6 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist.

(3) ¹Die Fahrschülerlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Ausbildungsbetrieb aus einem von dem Inhaber zu vertretenden Grunde über die Dauer eines Jahres hinaus stillliegt,

2. der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen ist,

3. in den Fällen des § 18 Absatz 2, der §§ 21, 28 Absatz 2, des § 33 Absatz 1 Satz 3 und des § 34 Absatz 4 die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihr nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

²Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, soweit es sich um eine Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung nach § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 handelt. ³In den Fällen der Kooperation im Sinne des § 20 kann die Fahrschülerlaubnis der Auftrag gebenden Fahrschule widerrufen werden, wenn die Fahrschulleitung der Auftrag nehmenden Fahrschule die Pflichten nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gröblich verletzt hat und die Auftrag gebende Fahrschulleitung davon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

(4) ¹Werden der nach Landesrecht zuständigen Behörde geistige oder körperliche Mängel des Inhabers bekannt, kann die Fahrschule bis zum Ablauf von sechs Monaten auf Rechnung des Ehegatten oder Lebenspartners fortgeführt werden. ²Nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Mangels kann die nach Landesrecht zuständige Behörde bei körperlichen Mängeln des Inhabers davon absehen, die Fahrschülerlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine andere Person als verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellt wird; für diese gilt § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 Satz 2.

(5) Die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 27 Absatz 2 rechtfertigen würden.

(6) ¹Wird die Fahrschulerlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, erlischt auch die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle. ²Dies gilt nicht, wenn die Fahrschulerlaubnis deswegen widerrufen wird, weil die Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Nummer 6 nicht mehr gegeben sind. ³In diesem Falle kann der Inhaber einer Zweigstellenerlaubnis verlangen, dass die Erlaubnis für eine nach § 27 Absatz 2 zulässige Zweigstelle durch eine Fahrschulerlaubnis ersetzt wird.

(7) Im Übrigen bleiben die verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

Anlage 2: Kalenderauszug 2024/2025

Oktober 2024

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40		1	2	3	4	5	6
41	7	8	9	10	11	12	13
14	14	15	16	17	18	19	20
43	21	22	23	24	25	26	27
44	28	29	30	31			

November 2024

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44					1	2	3
45	4	5	6	7	8	9	10
46	11	12	13	14	15	16	17
47	18	19	20	21	22	23	24
48	25	26	27	28	29	30	

Dezember 2024

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48							1
49	2	3	4	5	6	7	8
50	9	10	11	12	13	14	15

51	16	17	18	19	20	21	22
52	23	24	25	26	27	28	29
1	30	31					

Januar 2025

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Februar 2025

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28		